

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50
www.balgach.ch

BALGACH 

Merkblatt Strassenabstände, Mauern und Pflanzen

Stand: 08. April 2018



Strassenabstände I

Sichtweiten beachten

Baureglement Art. 10 / Strassengesetz Art. 104

		Bauten und Anlagen
Kantonsstrassen		4 m
Gemeindestrassen	1. bis 3. Klasse	3 m
Gemeindewege	1. bis 3. Klasse	2 m

		Bäume
Kantonsstrassen		2.5 m
Gemeindestrassen	1. bis 3. Klasse	2.5 m

		Wälder
Kantonsstrassen		5 m
Gemeindestrassen	1. bis 3. Klasse	5 m

		Lebhäge, Zierbäume, Sträucher
Kantonsstrassen		0.6 m
Gemeindestrassen	1. bis 3. Klasse	0.6 m

bis 1.80 m Höhe*

bis 1.80 m Höhe*

*über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

		Einfriedungen
Kantonsstrassen		0.09 m
Gemeindestrassen	1. bis 3. Klasse	0.09 m

0.45 m bis 1.20 m Höhe*

0.45 m bis 1.20 m Höhe*

*über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Entlang klassierten Strassen gehen Strassenabstandsvorschriften anderen Abständen vor.

Bei klassierten Wegen geht der Grenzabstand resp. der Gebäudeabstand dem Wegabstand vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 104 ff Strassengesetz.

Strassenabstände II

Sichtweiten beachten

Baureglement Art. 10 / Strassengesetz Art. 104

Messweise

Strassengesetz Art. 107

1. Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen.
Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.
2. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche.
3. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

Sichtweiten

Ausfahrten und Ausmündungen sowie Vorplätze an Strassen sind so zu gestalten,

- dass durch ihre Benützung der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird,
- die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet bleiben (der Situation angemessen – grundsätzlich gilt jedoch als Berechnungsgrundlage die Schweizer Norm, SN 640 273 a),
- die Entwässerung auf privatem Grund erfolgt und
- Verschmutzungen oder andere nachteilige Einflüsse unterbleiben.

Betreffend Gefälle / Steigung bei Ausfahrten wird auf die Schweizer Norm (SN 640 050) «Grundstückszufahrten» verwiesen.

Baureglement Art. 13 Abs. 1

Ausfahrten dürfen höchstens 12 % Gefälle aufweisen. Sie müssen von der Fahrbahngrenze aus wenigstens 2.0 m weitgehend horizontal verlaufen. Die einzuhaltenden Sichtzonen sind so zu dimensionieren, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Für die Auslegung der Vorschrift werden die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) angewendet.

Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5.0 m Länge so anzulegen, dass ein übliches Motorfahrzeug abgestellt werden kann ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen. Bei Garagen für grössere Fahrzeuge ist die Vorplatztiefe entsprechend zu vergrössern.

Mauern / Einfriedungen / Zäune ohne Hinterfüllung Sichtweiten beachten

PGB Art. 136 Abs. 2 lit. C

Tote Einfriedungen (EGzZGB Art. 97^{bis}) zwischen zwei Grundstücken

bis 180 cm	bis an die Grenze	keine Bewilligung nötig*
ab 180 cm	50 cm plus Mehrhöhe ab 180 cm	Bewilligung nötig
	- höchstens 2.0 m bei licht- oder luft- durchlässigen Einfriedungen	
	- höchstens 3 m bei massiven Einfriedungen	
	- Das Fundament muss zwingend vollumfänglich auf dem eigenen Grundstück liegen.	

Tote Einfriedungen (Strassengesetz Art. 104 lit. d) gegenüber einer Strasse

bis 45 cm	bis an die Grenze	keine Bewilligung nötig*
ab 45 cm b. 120 cm	bis 9 cm an die Grenze	keine Bewilligung nötig*
ab 120 cm	9 cm plus Mehrhöhe ab 120 cm	Bewilligung nötig

Maximale Höhe Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild (Verunstaltung)

* liegt das Bauvorhaben im Ortsbild-, Landschafts- oder Naturschutzgebieten oder sind die Sichtzonen verletzt, ist zwingend ein Baugesuch einzureichen. (Art. 16 Schutzverordnung).

Messweise (EGzZGB Art. 98quinquies)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürlich gewachsene Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit (EGzZGB Art. 98sexies)

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.

Stützmauern / mit Hinterfüllung

Sichtweiten beachten

Baureglement Art. 10, 12 Abs. 4 / PBG Art. 136 Abs. 2 lit. c / Art. 17 Abs.2 / Strassengesetz Art. 67, 100, 104

Stützmauern/Blockwurfmauern/Hinterfüllungen zwischen zwei Grundstücken = Anlagen

bis 120 cm	0 cm an die Grenze	keine Bewilligung nötig*
ab 120 cm	50 cm plus Mehrhöhe ab 120 cm	Bewilligung nötig

Maximale Höhe Einpassung ins Ortsbild- und Landschaftsbild (Verunstaltung)

Grenzbau * Die schriftliche Zustimmung für das Grenzbaurecht ist vom Nachbarn erforderlich.

Bemerkungen zu Grenzabständen Das Fundament muss zwingend vollumfänglich auf dem eigenen Grundstück liegen.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 BauR haben sich Terrainveränderungen dem natürlichen Terrainverlauf anzupassen.

Stützmauern/Blockwurfmauern/Hinterfüllungen gegenüber einer Strasse

bis 120 cm	bis 30 cm an die Grenze	keine Bewilligung nötig*
ab 120 cm	30 cm plus Mehrhöhe ab 120 cm	Bewilligung nötig

Maximale Höhe Einpassung ins Ortsbild- und Landschaftsbild (Verunstaltung)

* sofern die Sichtzonen nicht verletzt sind.

Stützmauern und Böschungen entlang von Fahrbahnen öffentlicher Gemeindestrassen haben einen Abstand von 30 cm einzuhalten.

Pflanzen gegenüber Grundstücken

Allgemein (Art. 688 ZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) 6.0 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume
- b) 4.0 m für hochstämmige Obstbäume
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.0 m

Wird eine Pflanze künstlich unter einem 1.80 m gehalten, gilt ein Grenzabstand von 1.0 m. Gegenüber Rebland betragen die Abstände das 1.5-fache wie unter «Allgemein» aufgelistet.

- a) 9.0 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume
- b) 6.0 m für hochstämmige Obstbäume
- c) dreiviertel ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 9.0 m

Lebhäge und dergleichen (Art. 98^{ter} EGzZGB)

- Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 0.50 m.
- Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 0.50 m zuzüglich die Mehrhöhe.
- Lebhäge dürfen nicht höher als 3.0 m sein.

Wird eine Pflanze künstlich unter einem 1.80 m gehalten, gilt ein Grenzabstand von 1.0 m.

Wald (Art. 98^{quater} EGzZGB)

Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert 5 Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden. Zwischen 2 bewaldeten Grundstücken ist kein Grenzabstand erforderlich.

Messweise (EGzZGB art. 98^{quinqües})

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe der Pflanzen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit (EGzZGB Art. 98^{sexies})

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.

Pflanzen gegenüber Strassen

Strassenabstände (Art. 104 StrG)

siehe «Strassenabstände I»

Lichtraum (Art. 106 StrG)

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraumes:

- a) **4.50 m** über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) **2.50 m** über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Ausnahmen (Art. 108 StrG)

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Strassenvorschriften bewilligen, wenn:

- a) weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt werden;
- b) Schutzgegenstände nach Art. 98 des Baugesetzes zu erhalten sind.

Grenzüberschreitungen (Art. 687 ZGB)

Überragende Äste und **eindringende Wurzeln** kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden **Früchte** (Anries).

Auf **Waldgrundstücken**, die aneinandergrenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Messweise (EGzZGB Art. 98^{quinquies})

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit (EGzZGB Art. 98^{sexies})

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.

Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstücks

ZGB Art. 695

Bauten und Anlagen (AEGzZGB Art. 112^{bis})

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten oder vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist und auf andere Weise die Erstellung, Änderung oder Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich wären.

Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

- a) holt vorgängig die Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder eine richterliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme ein;
- b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
- c) vergütet dem Betroffenen den Schaden und den Nutzungsausfall, die durch die Inanspruchnahme entstehenden.

Der betroffene Nachbar kann eine Sicherheitsleistung vor Inanspruchnahme verlangen.

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grunds bleiben vorbehalten.

Einfriedungen und Pflanzen (EGzZGB Art. 112^{ter})

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten oder vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.

Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

- a) teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit;
- b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
- c) vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen.

Übergangsbestimmungen (EGzZGB Art. 196)

Die bei Vollzugsbeginn (Nachtrag EGzZGB 07.06.2016) bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge, die höher als 3.0 m sind.

Der Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen richtet sich nach neuem Recht.